

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hamdorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf in der Sitzung am 01.11.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	370,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	900,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	-
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	1.500,00 €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
für 30 Jahre – je Grabbreite	1.050,00 €
(jährlich 35,-- €)	
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) für 30 Jahre	
a. je Grabbreite (jährlich 55,-- €)	1.650,00 €
b. Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	20,00 €
(für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	
5. Urnenreihengrabstätte	
für 20 Jahre für 1 Urne	900,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
für 20 Jahre für 2 Urnen- (jährlich 47,50 €)	950,00 €
7. Baumbestattung	
für 20 Jahre für 2 Urnen- (jährlich 47,50 €)	950,00 €
8. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3, 4, 6 und 7. berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 20,00 €
2. Zusätzliche Beisetzung
 - a) einer Urne in eine Reihengrabstätte 100,00 €
 - b) einer Urne in einer Wahlgrabstätte 150,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit
 - a) liegendes Grabmal 40,00 €
 - b) aufrechtstehendes Grabmal 100,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m 230,00 €
Särge über 1,20m 500,00 €
 - b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m 255,00 €
Särge über 1,20m 550,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung 160,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung - 120,00 €
2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen
 - a. liegendes Grabmal 45,00 €
 - b. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,40 m² 90,00 €
 - c. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,90 m² 120,00 €
 - d. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von über 0,90 m² nach Aufwand

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.01.2013. wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.500,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 320,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2009 erworben bzw. verlängert worden sind, wird eine jährliche Gebühr je Grabbreite erhoben.

12,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussabstimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat


Vors. des Kirchengemeinderates
Unterschrift




Mitglied des Kirchengemeinderates
Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 01.11.2016
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 02.01.2017.....
3. veröffentlicht
am 14.01.17 in der Landeszeitung

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde



Rendsburg, den 02.01.17

